

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Im Bereich des Zulassungsausschusses Duisburg:

**Bewerbungsfrist:**  
**Bis 07.09.2001**  
(Posteingangsstempel)

Stadt Essen  
Facharzt für Innere Medizin - hausärztliche Versorgung- (Einstieg in eine Gemeinschaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 103/2001

Kreis Wesel  
Facharzt für Diagnostische Radiologie  
(Einstieg in eine Gemeinschaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 105/2001

Stadt Essen  
Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten  
(Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 106/2001

Stadt Duisburg  
Facharzt für Augenheilkunde (Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 107/2001

**Bewerbungsfrist:**  
**Bis 14.09.2001**  
(Posteingangsstempel)

Stadt Duisburg  
Facharzt für Allgemeinmedizin  
(Einstieg in eine Gemeinschaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 113/2001

**Bewerbungsfrist:**  
**Bis 21.09.2001**  
(Posteingangsstempel)

Stadt Essen  
Facharzt für Innere Medizin - hausärztliche Versorgung- (Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 104/2001

Stadt Essen  
Facharzt für Innere Medizin - hausärztliche Versorgung- (Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 108/2001

Stadt Duisburg  
Praktischer Arzt/Facharzt für Allgemeinmedizin  
(Einzelpraxis)  
Chiffre-Nr. 109/2001

## Bewerbungen

richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen an die KV Nordrhein, Zulassungsausschuss für Ärzte Duisburg, Mülheimer Straße 66, 47057 Duisburg.

Im Bereich des Zulassungsausschusses Aachen:

**Bewerbungsfrist:**  
**3 Wochen**

Stadt Aachen  
Facharzt für Innere Medizin - Schwerpunkt Gastroenterologie -  
Chiffre-Nr. 303

Kreis Aachen  
Hausarzt  
Chiffre-Nr. 298

## Bewerbungen

richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Frist nach Erscheinen dieser Veröffentlichung an die KV Nordrhein, Bezirksstelle Aachen, Habsburgerallee 13, 52064 Aachen, Tel.: 0241/75 09 - 180.

***Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.***

## Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

und

der AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse -, Düsseldorf

dem BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen

der Innungskrankenkasse Nordrhein, Bergisch-Gladbach

der Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft, Düsseldorf

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

der Bundesknappschaft, Bochum

gültig ab dem 01.07.2001

### I. Anwendungsbereich

1. der Sprechstundenbedarf für Anspruchsberechtigter der AOK' en  
der Betriebskrankenkassen  
der Innungskrankenkassen  
der landwirtschaftlichen Krankenkassen  
der Krankenkasse für den Gartenbau  
der Angestellten-Krankenkassen  
der Arbeiter-Ersatzkassen  
der Bundesknappschaft  
sowie für Heilfürsorgeberechtigte ( Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Zivildienst, Polizei)

ist zu Lasten der BARMER Ersatzkasse zu verordnen, sofern keine anders lautenden Regelungen vereinbart sind.

Der nach dieser Vereinbarung verordnete Sprechstundenbedarf ist nur für die ambulante Behandlung von Mitgliedern (einschließlich Rentnern) und Familienversicherten bzw. der Berechtigten der unter I.1. genannten Kostenträger zu verwenden.

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

3. Nicht zulässig ist die Verwendung von Sprechstundenbedarf u.a. für
  - a) Privatpatienten bzw. Mitglieder der privaten Krankenversicherung
  - b) Personen, die betreut werden nach dem
    - Bundesversorgungsgesetz
    - Bundesentschädigungsgesetz
    - Häftlingshilfegesetz
    - Heimkehrergesetz
    - Opferentschädigungsgesetz
    - Soldatenversorgungsgesetz
  - c) Anspruchsberechtigte nach dem Bundessozialhilfegesetz
  - d) Personen, bei denen Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht.

4. Die Vereinbarung gilt für alle an der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein teilnehmenden Ärzte.

## II. Verordnung von Sprechstundenbedarf

1. Der Sprechstundenbedarf ist grundsätzlich kalendervierteljährlich als Ersatz für zulässig verbrauchte Artikel zu beziehen und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes sowie ggf. relevanter Verfallsdaten zu verordnen, spätestens bis zum 14. des 1. Monats des Folgequartals.

Die zu Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderliche Beschaffung der Grundausstattung der Praxis darf nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden.

Die erstmalige Verordnung von Sprechstundenbedarf darf deshalb erst zum Ende des ersten Abrechnungsquartals als Ersatzbeschaffung der in diesem Quartal verbrauchten Mittel vorgenommen werden. Die Verordnung erfolgt zu Lasten der BARMER - erforderlichenfalls auf mehreren Arzneiverordnungsblättern - bis zur Vereinbarung eines zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Sprechstundenbedarfs-Verordnungsvordrucks auf Muster 16. Betäubungsmittel als Sprechstundenbedarf werden mit dem besonderen Betäubungsmittel-Verordnungsblatt (BTM-Rezept) bezogen und sind im Statusfeld (9) entsprechend zu kennzeichnen. Sprechstundenbedarfsartikel und Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig auf einem Ordnungsblatt rezeptiert werden.

Hinsichtlich der verordnungsfähigen Impfstoffe (Statusfeld 8) gilt die separate Vereinbarung.
2. Das Ordnungsblatt muss vollständig ausgefüllt sein. Insbesondere dürfen die Angaben des Kostenträgers (BARMER), das betreffende Quartal, Ausstellungsdatum, Arztname, Arztnummer sowie die genaue Bezeichnung der verordneten Mittel und Mengen nicht fehlen. Es sollen je Ordnungsblatt lediglich maximal 3 Artikel aufgeführt werden. Das

Verordnungsblatt ist im Statusfeld (9) als Sprechstundenbedarfsverordnung zu kennzeichnen und vom Arzt zu unterzeichnen.

3. Eine Depotlagerung in der Apotheke oder bei sonstigen Lieferanten ist nicht zulässig.
4. Die allgemeinen Praxiskosten, insbesondere die Kosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehen, sind durch die Gebühren für vertragsärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung abgegolten, soweit diese nichts anderes bestimmt. Hierfür kann Sprechstundenbedarf nicht geltend gemacht werden.

## III. Begriff und Begrenzung des Sprechstundenbedarfs

1. Als Sprechstundenbedarf gelten nur solche Artikel, die ihrer Art nach bei mehr als einem Berechtigten im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung angewendet werden oder die zur Notfall- bzw. Sofortbehandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung erforderlich sind. Zur länger andauernden Therapie ist nur die Einzelverordnung auf den Namen des Patienten zulässig.

Bei der Anforderung von Sprechstundenbedarf sind nur die unter IV. dieser Vereinbarung aufgeführten Mittel verordnungsfähig.

Ein ersatzweiser Bezug anderer Mittel oder Artikel ist nicht zulässig.
2. Die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf ist bei stationärer Behandlung - auch bei belegärztlicher Behandlung - nicht zulässig.
3. Mittel, die nur für einen Kranken bestimmt sind, stellen - soweit nichts anderes vereinbart ist (siehe Abschnitt III. 1 und IV.) - keinen Sprechstundenbedarf dar und sind daher mit Angabe der zuständigen Krankenkasse auf den Namen des Versicherten zu verordnen. Soweit solche Mittel für den betreffenden Patienten nicht mehr benötigt werden und in der Praxis verbleiben, sind sie dem Sprechstundenbedarf zuzuführen.
4. Gefäße für den Sprechstundenbedarf und die im Zusammenhang mit den Gefäßen anfallenden Kosten für in Apotheken hergestellten oder abgefüllten Mitteln werden nicht bezahlt. Dies gilt sinngemäß auch beim Direktbezug von anderen Lieferanten.
5. Mittel, die für Vorsorgeuntersuchungen verwendet werden, sind mit der Gebühr für die ärztliche Leistung abgegolten und stellen somit keinen Sprechstundenbedarf dar.

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

6. Festbetragsregelungen sind bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beachten. Werden Arzneimittel, deren Kosten die zugrundeliegenden Festbeträge übersteigen, als Sprechstundenbedarf verordnet, so müssen die Mehrkosten vom Vertragsarzt selbst getragen werden.
7. Nicht zulässig ist die Verordnung und Verwendung von Sprechstundenbedarf im unmittelbaren Zusammenhang mit Schwangerschaftabbrüchen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören.
8. Die im Katalog unter Abschnitt IV als zum Sprechstundenbedarf zugehörig aufgelisteten Artikel sind dann nicht als Sprechstundenbedarf bezugsfähig, wenn sie für solche ärztlichen Verrichtungen verwendet werden, für die es z.B. eine EBM-Regelung oder eine durch eine besondere Vereinbarung festgelegte Sachkostenpauschale unter Einschluss dieser Artikel gibt.

#### IV. Aufstellung der als Sprechstundenbedarf zulässigen Artikel

1. *Verband- und Nahtmaterial*
  - Augenkompresse
  - Augenwatte
  - Binden zur Vorlage nach gynäkologischen und urologischen Eingriffen
  - Brandbinden
  - Cramerschienen
  - Drainageschläuche
  - elastische Binden (u. a. auch zur Kompressionstherapie)
  - elastische Pflasterbinden
  - Gewebeklebstoff
  - Gipsbinden (einschl. Ergänzungsmaterial für Gipsverbände, z.B. Gehstollen, -bügel, Gummiabsätze)
  - Heft- u. Wundpflaster (vorzugsweise Meterware)
  - Hydrocolloidverbandmaterial
  - Kirschnerdrähte
  - Mullbinden
  - Mulltupfer
  - Nahtmaterial
  - Papierbinden
  - Polsterbinden / -watte
  - Schnellverbandmaterial
  - Stärkebinden
  - Synthetische Stützverbandmaterialien (Cast-Verbände)
  - Tamponadestreifen (auch steril und/oder imprägniert mit Arzneistoffen)
  - Tampons
  - Thermoplastisches Material/Platten zur Anfertigung von Schienenverbänden
2. *Mittel zur Narkose und Anästhesie, auch zur akuten Schmerztherapie*
  - Trikotschlauchbinden als Meterware
  - Tupfer (steril für operativ tätige Ärzte)
  - Verbandklammern
  - Verbandklebstoffe und ähnliche Fixiermittel
  - Verbandmull bzw. Mullkompressen (auch Salbenkompressen)
  - Verbandspray
  - Verbandwatte
  - Wundklammern (ohne Gerät)
  - Zinkleimbinden
3. *Desinfektions- u. Hautreinigungsmittel, ausschließlich zur Anwendung am Patienten*

Anmerkung: Soweit Desinfektionsmittel zur Reinigung oder Pflege ärztlicher Instrumente, Apparaturen und der Praxisräume sowie zur Händedesinfektion des Arztes bzw. Praxispersonals verwendet werden, gehören diese nicht zum Sprechstundenbedarf!

  - Äther
  - Desinfektionsmittel für Haut, Schleimhaut und Wunden (nicht Äthanol)
  - Isopropylalkohol 70 % (auch sterilfiltriert)
  - Jodtinktur, jodhaltige und ihnen ähnliche Desinfektionsmittel
  - Mittel auf Kresolgrundlage oder sonstige quartäre Ammoniumbasen - nur bei gynäkologischen oder urologischen Verrichtungen (z.B. Zephiron, Sagrotan, Lysoform Killavon)
  - Rivanol-Tabletten 10 x 1,0 zur Herstellung von Lösungen
  - Wasserstoffsuperoxyd 3 %
  - Wundbenzin
4. *Reagenzien und Schnellteste*

Reagenzien und Schnellteste sind Sprechstundenbedarf, soweit für die Untersuchung nach dem EBM kein Honorar berechnungsfähig ist. Zulässig sind Testmaterialien für den Nachweis von Eiweiß und/oder Zucker sowie die Bestimmung des pH-Wertes im Harn.
5. *Mittel zur Diagnostik bzw. Akuttherapie*
  - Augen-, Ohren- und Nasentropfen
  - Aqua destillata bzw. purificata nur für augen-, lungen, HNO-ärztliche und urologische Verrichtungen (nicht für Inhalationen)
  - zu Angiographien erforderliche Medikamente wie physiologische Kochsalzlösung und Heparin etc.

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- Antirheumatika, Depot-Neuroleptika, Heparinpräparate zur Thromboseprophylaxe und Korticoidezubereitungen, jeweils in Ampullenform, die ihrer Art nach bei mehr als einem Versicherten Verwendung finden, in wirtschaftlichen Großpackungen (nur im Rahmen der Akuttherapie). Zur länger andauernden Therapie ist nur die Einzelverordnung auf den Namen des Patienten zulässig.
  - Dünndarmsonden
  - Einmal-Biopsie-Nadeln,
  - Einmal-Punktionsnadeln zur Follikelentnahme bei In-vitro-Fertilisation (IVF)
  - Einmal-Drainage-Sauggeräte für amb. Operationen, einschl. Zubehör z.B. Wechselflasche
  - Einmal-Infusionsbestecke
  - Injektomat-/Perfusorspritzen
  - Einmal-Infusionskatheter
  - Einmal-Infusionsnadeln
  - Einmal-Klysmen (und andere Laxantien, wenn diese zur Vorbereitung von diagnostischen Maßnahmen oder Eingriffen in der Praxis benötigt werden)
  - Einmal-Punktionsbestecke für Pleura-, Leber- u. Ascitespunktionen incl. Auffangbeutel
  - Fluorescein als Augentropfen
  - Gleitmittel, auch solche mit Zusatz eines Anästhetikums und / oder Antibiotikums
  - Gummifingerlinge zu Untersuchungszwecken
  - Hautstanzen
  - Holzspatel
  - isotonische Elektrolytlösung
  - Magensonden
  - medizinische Gase zur Diffusionsmessung
  - Mittel zur Kryotherapie: Kohlendioxidschnee, flüssiger Stickstoff, Lachgas, jedoch nicht zur Durchführung von kryochirurgischen Leistungen !
  - Mittel für Inhalationen, Spülungen, Ätzungen und Instillationen
  - Mittel zur Tuberkuloseerkennung durch Hauttest
  - Osteosynthesematerial (incl. Zieldrähte, Führungsdrähte und Bohrdrähte begrenzt auf arthroskopische Operationen)
  - Paukenröhrchen
  - Patientenendschläuche
  - Sklerosierungsmittel (für Varizen- u. Hämorrhoidenverödung)
  - Substanzen, die bei Funktionsprüfungen appliziert werden (z.B. TRH-Test, Pancreolauryltest)
  - Urinauffangbeutel für Kinder
  - Einmalkatheter für den akuten Harnverhalt
  - Watteträger
6. *Gels, Kegel, Lösungen, Puder, Pulver, Salben, Sprays, Styli, Tinkturen*  
soweit sie je nach dem Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde Anwendung finden, möglichst in größeren Handelspackungen
7. *Arzneimittel für Notfälle und zur Sofortanwendung*, (zur länger andauernden Therapie ist nur die Einzelverordnung auf den Namen des Patienten zulässig)  
Für die sofortige Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren, ursächlichen Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff sind in geringen Mengen als Sprechstundenbedarf zulässig, insbesondere:
- a) Antibiotika
  - b) Anti-D-Immunglobulin zur Rhesusprophylaxe
  - c) Mittel zur Blutstillung
  - d) Mittel zur Geburtshilfe; wehenerregende Hormonpräparate, Secalepräparate
  - e) Mittel zur psychiatrischen Notfallbehandlung
  - f) schmerzstillende, krampflösende und beruhigende Mittel (BTM im Rahmen der BTM-Verordnung auf besonderem Rezept)
  - g) Mittel zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustandes: hier Adrenalin in schnell verfügbarer Form, mit Ausnahme von Komplettbestecken, z. B. Anaphylaxiebestecke)
    - Analeptika
    - Antiasthmatica
    - Antihistaminica
    - Antistresspräparate der Cortisonreihe
    - Calcium
    - Cardiacia
    - Glucose
    - Infusionslösungen einschl. Blutersatzmittel zur Stabilisierung und zur Auffüllung des Kreislaufs
    - Insulin
    - Mittel zur Behandlung der malignen Hypertension bei der Narkose (Dantrolen)
  - h) Tetanus-Adsorbatimpfstoff (zur Erstinjektion \*)  
Diphtherie-Serum (zur Erstinjektion)  
Tetanus-Immunglobulin \*);
- \* Tetanus-Adsorbatimpfstoff und Tetanus-Immunglobulin sind nur dann dem SSB zu entnehmen, wenn hierfür bei einem Versicherten eine Krankenkasse zahlungspflichtig ist, also nicht vorrangig ein Dritter, z.B. Unfallversicherungsträger, dies zu leisten hat.
8. *Kontrastmittel*  
bei bildgebenden Verfahren, die nach einmaliger Anwendung verbraucht sind, soweit sie nicht mit der Gebühr für die Untersuchung gemäß der jeweiligen Gebührenordnung (wie solche auf Bariumbasis und etwaigen Zusatzmitteln für die Doppelkontrastuntersuchung bei Magen- und Darm-Untersuchungen sowie für Herzkatheteruntersuchungen und koronaren Rekanalisationsbehandlungen abgegolten sind.) Anlage 1 gilt entsprechend.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## V. Wirtschaftlichkeit der Ordnungsweise

1. Bei der Verordnung, dem Bezug und der Verwendung von Sprechstundenbedarf ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Der vom Vertragsarzt verordnete Sprechstundenbedarf hat den Bedürfnissen seiner vertragsärztlichen Praxis zu entsprechen und muss zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der erbrachten Leistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
3. Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Großpackungen, Anstalts- oder Bündelpackungen zu verordnen.
4. Die von der Apothekenpflicht oder von der Vertriebsbindung über die Apotheken ausgenommenen Mittel (z.B. Röntgenkontrastmittel, Verbandmittel, Infusionsnadeln und -bestecke, Nahtmaterial etc.) sollen direkt vom Hersteller oder Großhandel bezogen werden, wenn ein solcher Direktbezug bei der benötigten Menge in wirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll ist.
5. Verbandmittel (Pflaster, Binden usw.) und Nahtmaterial sind - soweit medizinisch vertretbar - ohne Angabe des Firmennamens bzw. ohne Nennung der Markenbezeichnung zu verordnen.
6. Die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anderen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen gelten auch bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf. Soweit als zulässiger Sprechstundenbedarf Fertigarzneimittel verordnet werden, müssen diese beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte registriert bzw. zugelassen und allgemein in Apotheken erhältlich sein. Der Bezug in der Bundesrepublik nicht allgemein verkehrsfähiger Arzneimittel durch Einzelimport aus dem Ausland ist als Sprechstundenbedarf zu Lasten der Krankenkassen unzulässig.

## VI. Prüfung des Sprechstundenbedarfs

1. Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit sowie der Zulässigkeit von Sprechstundenbedarfs-Anforderungen gilt die „Gemeinsame Prüfvereinbarung“.
2. Ein Antrag auf Prüfung der Zulässigkeit wird nicht gestellt, wenn der vom Antragsteller ermittelte Betrag für das Ordnungsquartal den in § 15 Absatz 3 der gemeinsamen Prüfvereinbarung genannten Betrag nicht überschreitet.

Bei Wiederholung, bezogen auf dasselbe Präparat, gilt die in § 15 Absatz 3 der gemeinsamen Prüfvereinbarung genannte Grenze nicht.

## VII. Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom **01. Juli 2001** in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Sprechstundenbedarfsanforderungen. Die früheren Quartale sind nach den bis dahin bestehenden Vereinbarungen abzuhandeln.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.  
Auf Antrag eines Vertragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Vertragsbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden.

Düsseldorf, den 11. April 2001

**Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein**

gez.

Dr. Hansen

Vorsitzender

Düsseldorf, den 07. Mai 2001

**AOK Rheinland Die Gesundheitskasse  
Die Gesundheitskasse**

gez.

Jacobs

Vorsitzender des Vorstandes

Essen, den 15. Mai 2001

**BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen**

gez.

Hoffmann

Vorstandsvorsitzender

Bergisch-Gladbach, den 12. Juni 2001

**Innungskrankenkasse Nordrhein**

gez.

Schlichtebrede

Mitglied des Vorstandes

Düsseldorf, den 29. Juni 2001

**Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft,  
Düsseldorf**

gez.

Döge

Der Hauptgeschäftsführer

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Düsseldorf, den 04. Juli 2001

**Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**

Mudra

Leiter der Landesvertretung

Düsseldorf, den 04. Juli 2001

**AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**

gez.

Mudra

Leiter der Landesvertretung

Bochum, im den 18. Juli 2001

**Bundesknappschaft, Bochum**

gez.

Koch

Abteilungsleiter

Protokollnotiz zur

## **Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,  
Düsseldorf

und

der AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse -,  
Düsseldorf

dem BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen

der Innungskrankenkasse Nordrhein,  
Bergisch-Gladbach

der Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft,  
Düsseldorf

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

der Bundesknappschaft, Bochum,

### **zu Abschnitt IV. 8. (Kontrastmittel)**

Zwischen den Vertragspartnern besteht Übereinstimmung, im Laufe des Jahres 2001 eine Vereinbarung über

die pauschale Abrechnung von Röntgen-, MRT- und Ultraschallkontrastmitteln zu treffen.

Düsseldorf, den 11. April 2001

**Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein**

gez.

Dr. Hansen

Vorsitzender

Düsseldorf, den 07. Mai 2001

**AOK Rheinland Die Gesundheitskasse  
Die Gesundheitskasse**

gez.

Jacobs

Vorsitzender des Vorstandes

Essen, den 15. Mai 2001

**BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen**

gez.

Hoffmann

Vorstandsvorsitzender

Bergisch-Gladbach, den 12. Juni 2001

**Innungskrankenkasse Nordrhein**

gez.

Schlichtebrede

Mitglied des Vorstandes

Düsseldorf, den 29. Juni 2001

**Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft,  
Düsseldorf**

gez.

Döge

Der Geschäftsführer

Düsseldorf, den 04. Juli 2001

**Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**

gez.

Mudra

Leiter der Landesvertretung

Düsseldorf, den 04. Juli 2001

**AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**

gez.

Mudra

Leiter der Landesvertretung

Bochum, den 18. Juli 2001

**Bundesknappschaft, Bochum**

gez.

Koch

Abteilungsleiter